Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/11/29 Senat-WU-98-189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1999

Rechtssatz

Der Tatanlastung muss zu entnehmen sein, aus welchen der Gründe des §364 GewO eine Verpflichtung zum Zurückstellen des Gewerbescheines besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at